

Fusionsplan

Sils Center Gliwice sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice

und

Assembly Center Gliwice sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice

Vereinbart am in Gliwice zwischen:

Sils Center Gliwice sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice, 44-102 ul. Portowa Nr. 74, eingetragen in das Unternehmerregister des nationalen Gerichtsregisters in Gliwice, 10. Handelsabteilung des nationalen Gerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 0000169372, REGON: 276578268, Steuernummer: 9691204157, Grundkapital: 6.000.000,00 PLN, in voller Höhe, nachstehend: „übernehmendes Unternehmen“

vertreten durch

Christina Preymesser – Mitglied der Geschäftsleitung

Hermann Brenninger – Mitglied der Geschäftsleitung

(Die aktuelle KRS-Kopie (Registergericht) wird dem Fusionsplan als Anlage 1 beigelegt)

und

Assembly Gliwice sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice, 44-102, ul. Portowa Nr. 74, eingetragen in das Unternehmerregister des nationalen Gerichtsregisters in Gliwice, 10. Handelsabteilung des nationalen Gerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 0000329650, REGON: 241127053, Steuernummer: 9691549761, Grundkapital: 5.000.000,00 PLN, in voller Höhe, nachstehend "Erworbene Firma"

vertreten durch

Christina Preymesser – Mitglied der Geschäftsleitung

Hermann Brenninger – Mitglied der Geschäftsleitung

(Beschluss über die Ernennung von Christina Preymesser zum Vorstandsmitglied vom 25. Oktober 2018, Anlage Nr. 2 zum Fusionsplan;

Beschluss über die Ernennung von Hermann Brenninger zum Vorstandsmitglied vom 25. Oktober 2018 Anlage Nr. 3 des Fusionsplans)

Das übernehmende Unternehmen und das erworbene Unternehmen werden in den weiteren Teilen dieses Fusionsplans auch als "Unternehmen", oder jeweils einzeln als "das Unternehmen" bezeichnet.

Die Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der erworbenen Gesellschaft gemäß Art. 498 und Art. 499 des Handelsgesetzbuches (wie nachstehend definiert) haben zusammen die Absicht, die beiden Gesellschaften durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte der erworbenen

Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft zusammenzuführen, auf der Grundlage von 492 1 Nummer 1 in Verbindung mit Art. 516 § 6 des Handelsgesetzbuches. Im Wege der Verschmelzung durch den Erwerb einer Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft wird der Fusionsplan wie folgt vereinbart:

1. Art, Firma und Sitz der an der Fusion beteiligten Firmen:

a) Erwerbende Firma: Sils Center Gliwice sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice, 44-102 ul. Portowa Nr. 74, eingetragen in das Unternehmerregister des nationalen Gerichtsregisters in Gliwice, 10. Handelsabteilung des nationalen Gerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 0000169372, REGON: 276578268, Steuernummer: 9691204157, Grundkapital: 6.000.000,00 PLN, in voller Höhe, nachstehend: „übernehmendes Unternehmen“

b) Erworbene Firma: Assembly Gliwice sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice, 44-102, ul. Portowa Nr. 74, eingetragen in das Unternehmerregister des nationalen Gerichtsregisters in Gliwice, 10. Handelsabteilung des nationalen Gerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 0000329650, REGON: 241127053, Steuernummer: 9691549761, Grundkapital: 5.000.000,00 PLN, in voller Höhe, nachstehend "Erworbene Firma"

im Folgenden gemeinsam als Gesellschaften bezeichnet.

2. Rechtsgrundlage und Fusionsmethode:

a) Die Verschmelzung der Gesellschaften erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte der erworbenen Gesellschaft an die übernehmende Gesellschaft lt. Art. 492 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 516 § 6 des Handelsgesetzbuches (Verschmelzung durch Erwerb einer Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft). Aufgrund der Fusion durch die Übernahme des erworbenen Unternehmens, an dem das übernehmende Unternehmen Partner ist, gemäß Art. 516 § 6 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit Art. 516 § 5, unterliegt der Fusionsplan nicht der Prüfung durch einen vom Registergericht bestellten Prüfer im Sinne von Art. 502 Handelsgesetzbuch und Art. 503 KSH.

b) Die Verschmelzung erfolgt durch den Erwerb einer Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft, wodurch die Muttergesellschaft (die übernehmende Gesellschaft) eine Tochtergesellschaft übernimmt, an der sie die alleinige Gesellschafterin ist (die erworbene Gesellschaft). Da die übernehmende Gesellschaft auch Alleinaktionärin der erworbenen Gesellschaft ist, wird der Erwerb ohne Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft, ohne Änderung des Gesellschaftervertrags der übernehmenden Gesellschaft und ohne Ausgabe neuer Aktien am Grundkapital der erwerbenden Gesellschaft durchgeführt.

c) Dieser Fusionsplan erfordert lt. Art. 506 des Handelsgesetzbuches, ausschließlich die Zustimmung der Aktionäre der erworbenen Gesellschaft bei der Hauptversammlung. Nach Art. 516 § 6 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit Art. 516 § 5. Handelsgesetzbuch kann die Fusion ohne Beschluss der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt werden.

3. Die Auswirkungen der Fusion:

a) Die erworbene Gesellschaft wird ohne Liquidationsverfahren beendet

- b) Der Tag der Fusion ist der Tag der Eintragung der Fusion in das Register der Unternehmer des nationalen Gerichtsregisters, für die übernehmende Gesellschaft gemäß Art. 493 § 2 des Handelsgesetzbuches. Die Entfernung der erworbenen Gesellschaft erfolgt von Amts wegen.
- c) Die Anteile der übernehmenden Gesellschaft an der erworbenen Gesellschaft werden am Tag der Verschmelzung aufgelöst
- d) Nach Art. 494 1 des Handelsgesetzbuches wird die übernehmende Gesellschaft zum Zeitpunkt der Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der erworbenen Gesellschaft und übernimmt alle Rechte und Pflichten der erworbenen Gesellschaft (Gesamtrechtsnachfolge).

4. Aktienumtauschverhältnis, Regeln für die Vergabe von Aktien, Regeln für die Beteiligung am Gewinn der übernehmenden Gesellschaft, Kapitalerhöhung und Vertragsänderung der übernehmenden Gesellschaft

Aufgrund der Tatsache, dass die Fusion in Artikel 492 § 1 Punkt 1 und Art. 516 § 6 des Handelsgesetzbuches erfolgt, d.h. durch den Erwerb einer Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft gilt:

- a. Es findet kein Umtausch von Anteilen der erworbenen Gesellschaft in Anteile des Erwerbers statt
- b. Dem Erwerber werden keine Aktien des Unternehmens zugesprochen
- c. Die Grundsätze der Gewinnbeteiligung der übernehmenden Gesellschaft sind nicht festgelegt
- d. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird nicht erhöht
- e. Der Gesellschaftervertrag der übernehmenden Gesellschaft ändert sich nicht

5. Von der übernehmenden Gesellschaft gewährte Rechte an Partner und besonders berechnigte Personen der erworbenen Gesellschaft.

Es ist nicht vorgesehen, dass die übernehmende Gesellschaft dem Alleinaktionär der erworbenen Gesellschaft Rechte oder Sonderrechte einräumt. Die erworbene Gesellschaft hat keinen Personen besondere Rechte eingeräumt.

6. Besondere Vorteile für Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie für andere an der Fusion beteiligte Personen

Mitgliedern der Organe der Gesellschaft werden im Zusammenhang mit der Fusion keine besonderen Vorteile gewährt. Es sind keine weiteren Personen beteiligt.

7. Ausnahmen und Zustimmungen

Die Verschmelzung unterliegt nicht der Benachrichtigung des Präsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über Wettbewerb und Verbraucherschutz.

8. Sonstige Bestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung des Fusionsplans als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Fusionsplans. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung des Fusionsplans sollte durch eine andere gültige

und durchsetzbare Bestimmung dieses Plans ersetzt werden, die den Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung vollständig widerspiegelt. Die gleichen Regeln sollten für Lücken im Fusionsplan gelten.

Alle Anlagen zum Fusionsplan bilden einen wesentlichen Bestandteil.

Dieser Fusionsplan wurde in zwei Exemplaren erstellt - einer für jedes Unternehmen, die der Fusion unterliegt.

9. Die Anhänge des Fusionsplans sind:

- a) eine aktuelle Kopie des nationalen Gerichtsregisters der Sils Center Gliwice sp. z o.o. (Anhang Nr. 1)
- b) Beschluss zur Ernennung von Christina Preymesser als Vorstandsmitglied vom 25. Oktober 2018, Anlage Nr. 2 zum Fusionsplan;
- a) Beschlussfassung über die Ernennung von Hermann Brenninger zum Vorstandsmitglied vom 25. Oktober 2018, Anlage Nr. 3 des Fusionsplans
- b) Beschlussentwurf über die Fusion (Anhang Nr. 4)
- c) Bestimmung der Vermögenswerte der erworbenen Gesellschaft zum ... zum Buchwert (Anhang Nr. 5)
- d) Informationen über den Abrechnungsstatus der erworbenen Gesellschaft, erstellt am ... in Form der letzten Jahresbilanz (Anhang Nr. 5)

Der Vorstand des Sils Center Gliwice sp. z o.o. und Assembly Centre Gliwice sp. z o.o. stimmen, nach Art. 498 KSH, hiermit den Fusionsplan mit dem oben genannten Inhalt zu.

Im Auftrag

Sils Center Gliwice sp. z o.o.

Christina Preymesser

Im Auftrag

Assembly Centre Gliwice sp. z o.o.

Christina Preymesser

Im Auftrag

Sils Center Gliwice sp. z o.o.

Hermann Brenninger

Im Auftrag

Assembly Centre Gliwice sp. z o.o.

Hermann Brenninger